

Aktenzeichen:  
11 C 608/14



Amtsgericht  
Villingen-Schwenningen

**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Niehus & Ruppel**, Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt a. M., Gz.: 371/14N05  
n/woD9/5217-14

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Villingen-Schwenningen durch die Richterin Dr. Winter am 01.12.2014 auf Grund des Sachstands vom 01.12.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

**Urteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 557,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 58,00 Euro seit dem 02.06. und 02.07.2014 sowie aus 407,00 Euro seit dem 02.08.2014 sowie aus 34,00 Euro seit dem 02.09.2014 und 2,50 Euro vorgerichtliche Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.09.2014 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313a, 511 Abs. 2 ZPO abgesehen, weil gegen das Urteil ein Rechtsmittel mangels Erreichens der Beschwerdesumme von 600,00 € unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 557,00 Euro aus § 311 BGB in Verbindung mit dem am 01.09.2011 geschlossenen Nutzungsvertrag.

Der Beklagte schuldet der Klägerin gemäß den vertraglichen Vereinbarungen das Nutzungsentgelt für die Monate Juni bis Dezember 2014 mit 58,00 Euro/Monat und für die Monate Januar und Februar 2015 mit 58,50 Euro/Monat. Ferner schuldet er eine Wartungspauschale in Höhe von 34,00 Euro.

Der zwischen den Parteien geschlossene Nutzungsvertrag ist durch die Kündigung des Beklagten vom 12.04.2014 nicht bereits zum 30.04.2014 beendet worden.

Der Nachweis, dass im Falle eines berufsbedingten Umzugs jederzeit eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich sei, ist dem insoweit beweibelasteten Beklagten nicht gelungen. Unbestritten ist der klägerische Vortrag geblieben, wonach der vom Beklagten insoweit als Zeuge benannte Mitarbeiter überhaupt keine Vertretungsmacht für die Abgabe einer entsprechenden Zusage ge-

habt hat. Es kann daher dahingestellt bleibt, ob die grundsätzlich zulässige Beschränkung der Vertretungsmacht in AGB vorliegend wirksam ist i.S.d. § 307 BGB. Zweifel bestehen insofern als Ziffer 7 AGB, wonach Vertragsänderungen nur in zusätzlicher Schriftform gültig sind, weder drucktechnisch hervorgehoben noch in Unterschriftennähe platziert ist. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht sind allerdings weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Beklagten bestand ebenfalls nicht. Der vom Beklagten behauptete – von der Klägerin jedoch bestrittene – Wohnsitzwechsel stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

Ob sich das Recht des Beklagten zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit der Klägerin nach § 626 BGB oder nach § 314 BGB richtet, kann dahinstehen. Die Anforderungen an einen wichtigen Grund zur Kündigung des Rechtsverhältnisses im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB und des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB sind, wie sich aus dem Wortlaut der beiden Vorschriften ergibt, inhaltlich im Wesentlichen gleich. Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist, dass dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann. Dies ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Wird der Kündigungsgrund hingegen aus Vorgängen hergeleitet, die dem Einfluss des Kündigungsgegners entzogen sind und aus der eigenen Interessenssphäre des Kündigenden herrühren, rechtfertigt dies nur in Ausnahmefällen die fristlose Kündigung. Die Abgrenzung der Risikobereiche ergibt sich dabei aus dem Vertrag, dem Vertragszweck und den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. BGH, NJW-RR 2011, 916, so auch BGH, NJW 2012, 1431 ff). Der Gläubiger einer Dienstleistung, der die Leistung in Folge des Wohnsitzwechsels nicht mehr in Anspruch nehmen kann, hat zwar im Ausgangspunkt unter dem Blickwinkel der Vertragsparität ein nachvollziehbares Interesse daran, dem Leistungsanbieter kein Entgelt mehr zu entrichten. Jedoch trägt der Beklagte, der einen längerfristigen Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung abschließt, nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich das Risiko, den Vertrag aufgrund einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen können. Die Gründe für einen Wohnsitzwechsel, sei es auch aus beruflicher Veranlassung, liegen allein in der Sphäre des Beklagten und sind allein von diesem, nicht jedoch auch vom Anbieter der Leistung beeinflussbar. Anders als in den Fällen, in denen die Nutzungsvereinbarung wegen Krankheit außerordentlich gekündigt wird, hat der Kun-

de bei einem Wohnsitzwechsel selbst die Entscheidung getroffen, die ihm die Nutzung des Studios möglicherweise erschwert bzw. unzumutbar macht. Der Kunde nimmt, anders als im Krankheitsfall, selbst Einfluss auf die Änderung seiner persönlichen Verhältnisse und entscheidet sich in Kenntnis der sich aus dem Wohnungswechsel ergebenden erschwerten oder unter Umständen auch unzumutbaren Nutzungsmöglichkeiten bewusst hierfür.

Darüber hinaus ergibt sich ein Kündigungsrecht des Beklagten auch nicht aus § 313 Abs. 3 Satz 2 BGB. Auch bei der Anwendung des § 313 BGB ist zu beachten, dass grundsätzlich jede Partei ihre aus dem Vertrag ersichtlichen Risiken selbst trägt. Insbesondere kann derjenige, der die entscheidende Änderung der Verhältnisse, wie hier den Umzug, selbst bewirkt hat, aufgrund dieser Änderung keine Rechte herleiten (vgl. BGH a.a.O.). Umstände, die ausnahmsweise ein Abweichen von diesen Grundsätzen rechtfertigen können, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Insbesondere besteht nach Auffassung des Gerichts keine Veranlassung, eine Differenzierung zwischen einem erstmalig abgeschlossenen und einem entsprechend den Vertragsbedingungen automatisch verlängerten Nutzungsvertrag vorzunehmen.

Kommt daher eine außerordentliche Kündigung des Beklagten nicht in Betracht, ist seine Kündigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen als ordentliche Kündigung auszulegen.

Die Nebenforderungen folgen aus den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen basieren auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 557,00 € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Villingen-Schwenningen  
Niedere Straße 94  
78050 Villingen-Schwenningen

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Winter  
Richterin

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Meier, JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle